

**Vertrag über die Durchführung der Regelprüfung  
nach § 30 HmbWBG in vollstationären Pflegeeinrichtungen**

zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz,  
Billstraße 80, 20539 Hamburg  
(Auftraggeberin)

und

dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Nord (MDK Nord),  
Körperschaft des öffentlichen Rechts,  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Hammerbrookstraße 5, 20097 Hamburg  
(Auftragnehmer)

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

**Präambel**

Der MDK Nord übernimmt auf Grundlage von § 30 Hamburgisches Wohn- Betreuungsqualitätsgesetz (HmbWBG) als Verantwortliche die Durchführung der Regelprüfungen in Wohneinrichtungen, die zugleich vollstationäre Pflegeeinrichtungen i.S. des § 71 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) sind sowie die Erstellung der Prüfberichte über diese Prüfungen und deren Ergebnisse. Sie wird im zeitlichen Zusammenhang mit der Prüfung gemäß § 114 SGB XI durchgeführt. Ziel ist die effiziente Durchführung der Regelprüfungen als Grundlage für darauf folgende konsequente ordnungsrechtliche Maßnahmen in Verantwortung der nach dem HmbWBG zuständigen Bezirksämter. Dies entspricht auch dem bundesgesetzlich in § 114 Absatz 3 Satz 1 SGB XI und, dem in § 117 Absatz 1 SGB XI normierten Ziel der Prüfungsabstimmung zwischen den Trägern der sozialen Pflegeversicherung und den nach heimrechtlichen Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörden sowie der Idee des § 117 Absatz 2 SGB XI ein Vorhaben zu vereinbaren, das eine abgestimmte Vorgehensweise bei der Prüfung der Qualität von Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI und heimrechtlichen Vorschriften beinhaltet.

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Auftraggeberin beauftragt gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 2 bis 2b HmbWBG der Auftragnehmer mit der Durchführung der Regelprüfungen in Wohneinrichtungen, die auch vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 SGB XI sind und vom MDK Nord im jeweiligen Kalenderjahr nach § 114 SGB XI zu prüfen sind.
- (2) Die Beauftragung nach Absatz 1 umfasst folgende Aufgaben:
  1. Durchführung der Regelprüfung gemäß Absatz 1 auf Basis einer durch die Auftraggeberin im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer erstellten Prüfanleitung; Änderungen der Prüfanleitung können von den in § 5 festgelegten Ansprechpartnern einvernehmlich vorgenommen werden;
  2. Erstellung eines schriftlichen Prüfberichtes über die Prüfung und deren Ergebnis im Sinne des § 30 Absatz 8 HmbWBG und dessen Weiterleitung an eine von der Auftraggeberin benannte Stelle;
  3. Erläuterung zu dem Bericht auf Nachfrage der Auftraggeberin oder der Bezirksverwaltung;
  4. im Falle von juristischen Auseinandersetzungen unterstützt der Auftragnehmer die Bezirksämter oder die Auftraggeberin in den Belangen, die ihre Aufgaben nach Nummern 1 (Durchführung der Regelprüfung) und 2 (Prüfbericht und Prüfergebnisse) betreffen; die Unterstützung umfasst insbesondere das Vertreten und Erläutern der Prüfergebnisse und gilt über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinaus.
- (3) Die Aufgabenschritte richten sich nach einer zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeberin abgestimmten Prozessbeschreibung (Anlage 5 in der jeweils geltenden Fassung).
- (4) Grundlage der Prüfungen ist das HmbWBG. Die Bezirksämter entscheiden im Sinne des § 30 Absatz 1 Nummer 2b HmbWBG aufgrund der ihr übermittelten Prüfungsergebnisse beziehungsweise der Prüfberichte über das weitere Vorgehen gemäß dem HmbWBG oder der aufgrund des HmbWBG erlassenen Rechtsvorschriften; die rechtliche Vertretung erfolgt durch die Auftraggeberin oder das jeweilige Bezirksamt.

## § 2 Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung

- (1) Der Auftragnehmer beachtet bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben die Beschränkungen, die sich aus Gesetz oder diesem Vertrag ergeben. Für die Aufgabenwahrnehmung gelten dieselben rechtlichen Anforderungen, die auch für die Bezirksämter nach dem HmbWBG oder den aufgrund des HmbWBG erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere Rechtsverordnungen über das Verfahren und die Bewertungskriterien der Prüfungen nach § 30 HmbWBG, gelten. Zu den rechtlichen Anforderungen zählen insbesondere die Maßgaben von § 30 Absatz 1 Nummern 2 und 2a, Absätze 2 bis 6 und 8 HmbWBG:
  - a) Durchführung von Regelprüfungen gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 2 HmbWBG in zugelassenen Pflegeeinrichtungen der Sozialen Pflegeversicherung im Zuge der Qualitätsprüfungen nach §

114 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757, 2768),;

- b) Verarbeitung, Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 2a HmbWBG;
  - c) das Vermögen unentgeltliche mündliche oder schriftliche Auskünfte vom Betreiber und dessen Leitungskräften gemäß § 30 Absatz 2 HmbWBG verlangen zu können;
  - d) die von dem Auftragnehmer mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, die in § 30 Absatz 4 Nummern 1 bis 5 HmbWBG aufgezählten Betretungsrechte, Prüfungen und Besichtigungen, Einsichtnahmen, Befragungen vorzunehmen und Abschriften zu verlangen;
  - e) Erstellung eines schriftlichen Prüfberichts gemäß § 30 Absatz 8 HmbWBG binnen eines Monats sowie Zusendung an die in § 30 Absatz 8 HmbWBG Genannten.
- (2) Der Auftragnehmer hat die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben zu bieten. Insbesondere hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass er über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben notwendige sachliche und personelle Ausstattung und Organisation verfügt. Er trägt die Gewähr dafür, dass die mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben unabdingbare fachliche Kompetenz verfügen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben Fachkräfte gemäß des Kostenplans **Anlage 1** einzusetzen.
- (4) Die Prüfberichte enthalten Angaben über die Erfüllung der in der Prüfanleitung enthaltenen Prüfkriterien. Nicht erfüllte Anforderungen sind zur besseren Nachvollziehbarkeit im Freitext zu erläutern. Die Prüfberichte nach HmbWBG berücksichtigen auch Feststellungen von qualitätsrelevanten Sachverhalten im Sinne der Ziele des HmbWBG, die nicht schon im Prüfbericht nach SGB XI enthalten sind, aber während der Prüfung auffallen.
- (5) Die Prüfberichte werden einer durch die Auftraggeberin benannten Stelle jeweils spätestens einen Monat nach der Prüfung versendet.
- (6) Über schwerwiegende Mängel, die ein sofortiges Eingreifen nach HmbWBG des zuständigen Bezirksamtes erforderlich machen und die im Rahmen der Prüfungen offensichtlich auffallen, wie akute Gesundheitsgefährdungen von Nutzerinnen oder Nutzern, wird die Gemeinsame Koordinierende Stelle (GKS) unverzüglich informiert.
- (7) Die Prüfberichte unterliegen der bestehenden internen Qualitätssicherung durch den Auftragnehmer.
- (8) Zur Vorbereitung eines elektronischen Dokumentationsverfahrens der Wohn-Pflege-Aufsicht (WPA) steht der MDK Nord für Abstimmungen einer Schnittstelle für den elektronischen Datentransfer zur Verfügung.
- (9) Der Auftragnehmer berichtet der Auftraggeberin jährlich bis zum 31.3. des Folgejahres über die in **Anlage 3** festgelegten Sachverhalte und steht für ein Auswertungsgespräch zur Verfügung.
- (10) Der Auftragnehmer stellt im Falle parlamentarischer Anfragen, die den Auftrag gemäß § 1 Absatz 1 betreffen, Antwortbeiträge zur Verfügung.

- (11) Die Aufgabe gemäß § 1 wird ab dem **1. Januar 2019** übernommen. Für das Kalenderjahr 2019 kann wegen der notwendigen Vorarbeiten, Personaleinstellungen und –einarbeitungen von § 1 Absatz 1 abgewichen werden.

### **§ 3 Datenschutz**

Die Regelung der datenschutzrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfolgt in **Anlage 6**.

### **§ 4 Rechtsaufsicht und Prüfung durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz**

- (1) Der Auftragnehmer unterliegt auch bei der Erfüllung der Aufgabe gemäß § 1 der Rechtsaufsicht der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.
- (2) Der Auftragnehmer ist in der Durchführung der Aufgabe gemäß § 1 im Rahmen dieses Vertrages frei und nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Auftraggeberin kann die Einhaltung der Anforderungen dieses Vertrages retrospektiv längstens jedoch drei Jahre nach Abschluss eines Kalenderjahres prüfen. Auf Verlangen sind der Auftraggeberin z.B. Einsatzpläne vorzulegen und die Qualifikation von Mitarbeitern nachzuweisen. Die Auftragswahrnehmung kann auch durch den Rechnungshof der Freien- und Hansestadt Hamburg geprüft werden.

### **§ 5 Ansprechpartner**

- (1) Der Auftragnehmer und die Auftraggeberin benennen die in **Anlage 4** festgehaltenen für den Vertragsinhalt verantwortlichen Ansprechpersonen und ihre Vertretungen.
- (2) Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung eines Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich in Textform der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen. Im Falle eines Wechsels wird Anlage 4 einvernehmlich geändert.

### **§ 6 Übernahme entstandener Kosten**

- (1) Die Auftraggeberin erstattet dem Auftragnehmer die ihm entstehenden Kosten für Personal und Sachaufwand in folgendem Umfang:
  1. Personalkosten,
  2. Sachkosten, z.B. für Erstellung und Betrieb einer EDV-Unterstützung,
  3. Verwaltungsallgemeinkosten.

Die Vertragspartner gehen von Jahreskosten für 2019 wie in **Anlage 1** dargestellt aus. Sollte in dem Vertragsverhältnis Umsatz- oder Körperschaftssteuer fällig werden, erhöht diese die Erstattung entsprechend.

- (2) Die Auftraggeberin erstattet dem Auftragnehmer die Kosten in vier Abschlägen im laufenden Jahr zum 1. jeden Quartales. Die Höhe der Abschläge wird in Anlage 1 für das Kalenderjahr 2019 festgelegt und kann für Folgejahre von dem Auftragnehmer ohne Änderung der Anlage 1 angemessen angepasst werden. Nach Abschluss der Bücher des Auftragnehmers für das abgelaufene Kalenderjahr, spätestens zum 31.03. des Folgejahres, erstellt der Auftragnehmer eine Endabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr und übermittelt diese an die Auftraggeberin. Sich dabei ergebende Differenzen sind nach Abschluss der Prüfung durch die Auftraggeberin (Abs. 4) der Auftraggeberin unverzüglich zu erstatten oder von der Auftraggeberin unverzüglich nachzuzahlen.
- (3) Die in Anlage 2 dargestellten Vorlaufkosten im Jahr 2018 werden spätestens im Jahr 2019 erstattet.
- (4) Die Jahresabrechnung ist der Auftraggeberin zur Prüfung vorzulegen und kann durch sie oder von ihr beauftragte Prüfinstanzen, z.B. Wirtschaftsprüfer, geprüft werden. Der Auftragnehmer ist auch bereit im Rahmen seines Jahresabschlusses eine Sonderprüfung auf Kosten der Auftraggeberin zu beauftragen.
- (5) Der Auftragnehmer vergütet seine Beschäftigten nach dem eigenständigen Tarifvertrag für die Medizinischen Dienste (MDK-T). Auf dieser Grundlage werden auch die abrechenbaren Kosten erstattet, soweit in Anlage 2 nichts anderes vereinbart ist.
- (6) Kann der Auftragnehmer die Aufgabe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen, schränkt dies die Zahlungspflicht der Auftraggeberin nicht ein. Der Auftragnehmer wird aber bei ihm tatsächlich entstandene Minderkosten in der Endabrechnung berücksichtigen.

### **§ 7 Rechte und Pflichten nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG)**

Dieser Vertragstext unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er von der Auftraggeberin nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertragstext Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

### **§ 8 Veröffentlichungen zum Auftrag**

- (1) Der Auftragnehmer darf die im Zusammenhang mit diesem Auftrag erzielten Erkenntnisse und Ergebnisse (einschließlich der Arbeits- und Berichtsunterlagen) nur mit Einwilligung der Auftraggeberin Dritten bekannt machen, veröffentlichen oder nutzen; die Auftraggeberin darf die Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern. Die Auftraggeberin hat das Recht zu Veröffentlichungen unter Namensangabe des Auftragnehmers.
- (2) Dies gilt auch über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus und wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

### **§ 9 Haftung**

- (1) Für schuldhaftes Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Vertrag sowie für jedwedes Organisationsverschulden des Auftragnehmers im Rahmen des Auftrages nach § 1 haftet des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt die Freie und Hansestadt Hamburg im Innenverhältnis von Haftungsansprüchen Dritter nach Absatz 1 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen frei.
- (3) Der Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung oder die Bildung ausreichender Rücklagen ist für die Dauer der Vertragslaufzeit durch die Auftragnehmerin nachzuweisen.

### **§ 10 Vertragslaufzeit und Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Unabhängig von der Vertragslaufzeit evaluieren die Vertragsparteien das Vorhaben bis Mitte des Jahres 2021 auf einer einvernehmlichen Grundlage und verständigen sich über die Ergebnisse der Kooperation.
- (3) Dieser Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Kalenderjahresende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Beide Vertragsparteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis außerordentlich für das Ende des Folgejahres zu kündigen, sofern dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund, der die Auftraggeberin zur Kündigung berechtigt, liegt u.a. vor, wenn
  1. nachhaltig gegen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und seinen Anlagen verstoßen wird und trotz schriftlicher Aufforderung binnen drei Monaten eine zufriedenstellende Nachbesserung im Sinne des Vertrages und des HmbWBG unterbleibt;
  2. der Auftragnehmer seinen Mitteilungs- oder Nachweispflichten nicht vertragsgemäß nachkommt.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Kündigung ein klärendes Gespräch vorzuschalten ist, in dem eine Einigung anzustreben ist. Dieses Gespräch muss innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Kündigungsabsicht durch eine der Vertragsparteien stattfinden.

### **§ 11 Nebenabreden**

Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

## § 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit/Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen unter Ausschluss von § 139 BGB hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck des Vertrages berücksichtigt und der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.
- (2) Den Vertragsparteien ist das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 24. September 2002 (Az.: KZR 10/01) bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille, dass dieser Paragraph keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abgedungen ist.

## § 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Streitfall

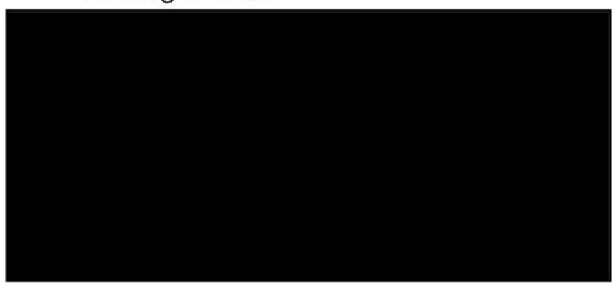
- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers und Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.
- (2) Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen.

Jede Vertragspartei enthält eine Ausfertigung dieses Vertrags.

Hamburg, den 21.12.2018  
(Ort, Datum)

Hamburg, den 14.12.2018  
(Ort, Datum)

Auftraggeberin:   


Auftragnehmer:  


### Anlagen:

1. Kostenplan
2. Vorlaufkosten
3. Berichtswesen
4. Verantwortliche Ansprechpersonen
5. Prozessbeschreibung Prüfung und Prüfergebnisse
6. Datenschutzvereinbarung

## **Anlage 1 (Kostenplan)**

zum

### **Vertrag über die Durchführung der Regelprüfung nach § 30 HmbWBG in vollstationären Pflegeeinrichtungen**

#### **1. Regelmäßige abrechenbare Kosten gem. § 6 Abs. 1 (laufende Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten)**

##### **1.1. Personalkosten**

- 1.1.1. Pauschalisiert und unabhängig vom tatsächlichen Einsatz sind Abrechnungsbasis die Arbeitgeber-Bruttojahrespersonalkosten eines/ einer Beschäftigten des Auftragnehmers nach Vergütungsgruppe 8 MDK-T, Erfahrungsstufe 3 mit 1 Kind incl. der tarifvertraglich zustehenden Nebenleistungen (z.B. Weihnachtsgeld, vermögenswirksame Leistungen, tarifliche Einmalzahlungen) und der anfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur für den Auftragnehmer geltenden Zusatzversorgung.
- 1.1.2. Aufgrund der vereinbarten Pauschalierung nicht abrechnungsfähig sind eventuell anfallende Mehrfachkosten bei dem Auftragnehmer zum Beispiel für Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld usw.
- 1.1.3. Reisekosten für die Fahrten zu den jeweiligen Einrichtungen sind Teil der unter Ziffer 1.3 geregelten Verwaltungskosten und nicht gesondert abrechnungsfähig. Fallen auf Veranlassung der Auftraggeberin andere Dienstreisen an, sind die entsprechenden Reisekosten im Umfang der für den Auftragnehmer geltenden gesetzlichen und tariflichen Vorschriften abrechnungsfähig.
- 1.1.4. Erfolgt während der Laufzeit dieses Vertrages bei dem Auftragnehmer tarifvertraglich eine andere Eingruppierung der eingesetzten pflegfachlichen Gutachter der Abteilung Pflegeversicherung, Fachbereich § 114 SGB XI in eine andere als die Vergütungsgruppe 8 MDK-T, werden ab der tarifvertraglich wirksamen Änderung die entsprechenden veränderten Kosten i.S. von Ziffer 1.1.1. zugrundegelegt.
- 1.1.5. Zugrundegelegt werden zunächst unabhängig vom tatsächlichen Einsatz die Kosten gemäß Ziffer 2.1.1. für insgesamt 4 Vollzeitbeschäftigte, bis die Ergebnisse gemäß Ziffer 1.1.6 vorliegen. Ergibt sich daraus, dass ein anderer Ansatz als die genannten 4 Vollzeitbeschäftigten zugrundegelegt ist, erfolgt rückwirkend ab Beginn des Vertrages eine Neuberechnung, die dann für die Zeit bis 31.12.2021 unverändert bleibt. Ergibt sich aus



späteren erneuten Zeitaufschreibungen ein abweichender Wert, wird dieser ab Beginn des folgenden Kalenderjahres der jeweiligen Abrechnung zugrundegelegt.

- 1.1.6. Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Auftragnehmer 2019 und erneut für die Zeit ab 2022 einmal im Kalenderjahr bei der Durchführung (einschließlich Vor- und Nacharbeiten) von zehn aufeinanderfolgenden Prüfungen eine Zeitaufschreibung des auf diesen Vertrag zurückgehenden Aufwandes vornimmt.

## 1.2. Sachkosten und Software

- 1.2.1. Zur Abgeltung anfallender Sachkosten erfolgt für jede der unter Ziffer 2.1.5 abrechenbaren Vollzeitbeschäftigten die Anwendung der für die Freie und Hansestadt Hamburg geltende Büroarbeitsplatzpauschale für einen Büroarbeitsplatz mit PC-Ausstattung in der jeweils geltenden Fassung, derzeit mit Stand 01.05.2018.
- 1.2.2. Bei dem Auftragnehmer ausnahmsweise anfallende Sachkosten, die nicht von der Pauschale nach Ziffer 1.2.1 abgedeckt sind und die zur Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendig sind, werden in angemessenem Umfang auf Nachweis erstattet.
- 1.2.3. Für die Entwicklung der notwendigen EDV-Unterstützung (Software), die durch den Auftragnehmer erfolgt, sind die tatsächlich angefallenen Arbeitgeber-Kosten je Arbeitsstunde des von dem Auftragnehmer zur Entwicklung eingesetzten Mitarbeiters zuzüglich des auf eine Arbeitsstunde entfallenden Weihnachtsgeldes und der auf eine Arbeitsstunde entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur für den Auftragnehmer geltenden Zusatzversorgung abrechnungsfähig. Das gleiche gilt für eventuelle spätere Anpassungen der Software, die durch gesetzliche Änderungen oder aufgrund eines Auftrages der Auftraggeberin notwendig werden.  
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bis 31.12.2018 der Auftraggeberin eine Kostenschätzung über den voraussichtlichen Aufwand der Software-Entwicklung vorzulegen.
- 1.2.4. Die Kosten für den Betrieb der entwickelten Software sind Teil der unter Ziffer 1.2.1 geregelten Büroarbeitsplatzpauschale und nicht gesondert abrechnungsfähig. Werden aufgrund eines Auftrages der Auftraggeberin oder zur Erfüllung von Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag die Erstellung von Auswertungsroutinen notwendig, erfolgt eine Kostenerstattung nach Maßgabe von Ziffer 1.2.3.

### 1.3. Verwaltungsgemeinkosten

1.3.1. Zur Abgeltung anfallender Verwaltungsgemeinkosten, insbesondere der Kosten der Leitung der Organisationseinheit, der Einstellung und Verwaltung des notwendigen Personals, der Durchführung der Abrechnung und Rechnungslegung usw. werden pauschaliert und unabhängig vom tatsächlichen Aufwand 10% der sich nach Ziffer 1.1 für das jeweilige Abrechnungsjahr ergebenden Kosten erstattet.

### 1.4 Abrechenbare Kosten in anderen Fällen

1.4.1 Erfolgt eine Inanspruchnahme der Auftragnehmer in anderen als den Fällen nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1-3 , insbesondere gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4, gemäß § 2 Abs. 8 oder gemäß § 2 Abs. 10 des Vertrages, werden die dafür angefallenen Kosten auf der Basis der tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden (ggf. aufgrund einer Schätzung) der dafür eingesetzten Beschäftigten des MDK Nord und der auf eine Arbeitsstunde entfallenden Kosten der eingesetzten Beschäftigten (1/167 der Monatsvergütung zuzüglich der auf eine Arbeitsstunde entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur für die Auftragnehmer geltenden Zusatzversorgung) erstattet.

**Kostenberechnung**

zu

**Ziffer 1.1 der Anlage 1**

**des Vertrages vom 14.12.2018 über die Durchführung der Regelprüfung nach § 30  
HmbWBG in vollstationären Pflegeeinrichtungen**

	Betrag pro Vollzeit- beschäftigten	Betrag pro Kalenderjahr *)
<b>Anlage 2 des Vertrages</b>		
<b>1.1 Personalkosten 2019 **)</b>		
Vergütungsgruppe 8 MDK-T, Erfahrungsstufe 3, 1 Kind		
Vergütung	51.267 €	
Weihnachtsgeld	4.232 €	
SV- und VBL-Anteile Arbeitgeber	15.634 €	
zusammen	<u>71.133 €</u>	
gerundet	<b>71.130 €</b>	<b>284.520 €</b>
<b>1.2 Sachkosten</b>		
Büroarbeitsplatzpauschale PC-Arbeitsplatz, Stand 01.05.2018	9.109 €	
gerundet	<b>9.110 €</b>	<b>36.440 €</b>
<b>1.3 Verwaltungsgemeinkosten</b>		
10 % des unter Ziffer 1.1 angefallenen Betrag	7.113 €	
gerundet	<b>7.110 €</b>	<b>28.440 €</b>
		<u><u><b>349.400 €</b></u></u>

\*) vorläufig für 2019 unter Zugrundelegung von 4 Vollstellen

\*\*) aus Personalkostenberechnung für 2019, Stand 14.07.2018

## **Anlage 2 (Vorlaufkosten)**

zum

### **Vertrag über die Durchführung der Regelprüfung nach § 30 HmbWBG in vollstationären Pflegerichtungen**

#### **1. Abrechenbare Kosten gem. § 6 Abs. 3 des Vertrages (Vorlaufkosten)**

1.1. Die bereits vor dem in § 2 Abs. 11 des Vertrages festgelegten Zeitpunkt anfallende Kosten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der im Vertrag geregelten Aufgabe werden von der Auftraggeber erstattet. Dieses umfaßt:

1.1.1. die Kosten der rechtlichen Beratung des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Entwicklung des Vertrages und seiner Anlagen;

1.1.2. die auf das Jahr 2018 entfallenden Kosten der Entwicklung der notwendigen EDV-Unterstützung i.S. von Ziffer 1.2.3 der Anlage 2 zum Vertrag;

1.1.3. die Kosten der in 2018 testweise durchgeführten Prüfung von Einrichtungen (Pilotierung des Verfahrens); Abrechnungsbasis sind die tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden der zur Pilotierung eingesetzten Beschäftigten des Auftragnehmers und die auf eine Arbeitsstunde entfallenden Kosten i.S. von 1.1.1 der Anlage 2 zum Vertrag;

1.1.4. die Kosten der Ausarbeitung des Prüfberichtes und der Prüfanleitung. Abrechnungsbasis sind die tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden (ggf. aufgrund einer Schätzung) der dafür eingesetzten Beschäftigten des Auftragnehmers und die auf eine Arbeitsstunde entfallenden Kosten der eingesetzten Beschäftigten (1/167 der Monatsvergütung zzgl. der auf eine Arbeitsstunde entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur für den Auftragnehmer geltenden Zusatzversorgung).

#### **1.2. Abrechnung**

1.2.1. Der Auftragnehmer übermittelt der Auftraggeberin bis 15.12.2018 eine Aufstellung der bis dahin bei ihr angefallenen Vorlaufkosten des Jahres 2018 zur Erstattung.

1.2.2. Vorlaufkosten, die nach dem 15.12.2018 für das Jahr 2018 entstehen oder erst nach dem 15.12.2018 bei dem Auftragnehmer der Höhe nach bekannt werden, werden in einer gesonderten Abrechnung spätestens zum 31.03.2019 an die Auftraggeberin zur Erstattung übermittelt.

## **Anlage 3 (Berichtswesen)**

zum

### **Vertrag über die Durchführung der Regelprüfung nach § 30 HmbWBG in vollstationären Pflegeeinrichtungen**

Der MDK Nord berichtet jährlich bis zum 31.03. für das Vorjahr folgende Sachverhalte und Kennzahlen:

1. Anzahl der durchgeführten Regelprüfungen nach § 114 ff SGB XI in vollstationären Pflegeeinrichtungen in Hamburg.
2. Anzahl der durchgeführten Prüfungen nach dieser Vereinbarung.
3. Nach dieser Vereinbarung sind vollstationäre Pflegeeinrichtungen in zeitlichem Zusammenhang mit der Prüfung nach § 114 SGB XI auch nach HmbWBG zu prüfen. Nach aktueller Gesetzeslage sind 90 % aller Einrichtung zu prüfen. Der MDK berichtet
  - a. ob dieses Ziel für die WBG-Prüfung erreicht wurde,
  - b. wenn die 90% Quote für beide Prüfungen nicht erreicht wurde, welche Gründe dafür vorlagen,
  - c. wenn weniger Einrichtungen nach HmbWBG als nach SGB XI geprüft wurden, welche Gründe dafür im Fall der einzelnen Einrichtung ausschlaggebend waren.
4. Anzahl der Fälle, in denen zusätzlich zum Prüfbericht eine direkte Benachrichtigung der Wohn-Pflege-Aufsicht erfolgte.
5. Anzahl der durch den MDK beantworteten Rückfragen der Bezirksämter.
6. Anzahl der Stellungnahmen, die abgegeben wurden, weil Betreiber Rechtsmittel eingelegt haben.

## **Anlage 4 (Ansprechpersonen)**

zum

### **Vertrag über die Durchführung der Regelprüfung nach § 30 HmbWBG in vollstationären Pflegerichtungen**

#### **Verantwortliche Ansprechpersonen gemäß § 5 des Vertrages**

Von der Auftraggeberin, vertreten durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) werden als verantwortliche Ansprechpersonen benannt:

- 1.
- 2.



Von dem Auftragnehmer (MDK Nord) werden als Ansprechpersonen benannt:

- 1.
- 2.



## **Anlage 5 (Prozessbeschreibung)**

zum

### **Vertrag über die Durchführung der Regelprüfung nach § 30 HmbWBG in vollstationären Pflegeeinrichtungen**

#### **Prozessbeschreibungen**

##### **1. Standardprozess Regelprüfung HmbWBG**

Der Hauptgegenstand der Vereinbarung gemäß Präambel und § 1 des Vertrages wird im Standardprozess abgebildet.

Den Einzelprüfungen voran geht Ende des Jahres die Übermittlung einer Prüfplanung des MDK mit Zeitkorridoren für das Folgejahr.

##### **Der Standardprozess:**

MDK Schritt 1: der genaue Prüftermin wird vom MDK in der Regel 6 Arbeitstage vor der Prüfung in Textform oder fernmündlich übermittelt an die Gemeinsame Koordinierende Stelle (GKS) gem. § 2 Abs. 6 des Vertrages und an die Wohn-Pflege-Aufsicht des jeweiligen Bezirksamtes (WPA).

WPA 1/GKS 2: Die GKS übersendet in der Regel 3 Tage vorab aktuelle prüfungsrelevante Informationen über die Wohneinrichtung oder ggf. Fehlanzeige in Textform oder fernmündlich an den MDK.

MDK 2: Der MDK führt die ergänzende WBG-Prüfung durch.

MDK 3: Der MDK erstellt den Prüfbericht über die ergänzende HmbWBG-Prüfung und versendet den Bericht innerhalb der in § 2 Abs. 5 des Vertrages benannten Frist an die GKS.

(keine Abbildung:) Außerdem werden die Berichte an die Wohneinrichtung, die Landesverbände der Pflegekassen und den Sozialhilfeträger übersandt.



## 2. Sofortige Information des Bezirksamtes bei schwerwiegenden Mängeln gem. § 2 Abs. 6 des Vertrages

Stellt der MDK bei einer Prüfung nach § 1 des Vertrages einen schwerwiegenden Mangel fest, informiert er unverzüglich textlich GKS. Die Information enthält eine Beschreibung des Mangels oder der Mängel i.S. von § 2 Abs. 4 des Vertrages. Zur Definition „schwerwiegende Mängel“ s. Anhang zu dieser Anlage.



## 3. Rückfrage der Wohn-Pflege-Aufsicht gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Vertrages

Der MDK steht für textliche oder telefonische Rückfragen zu den Prüfergebnissen zur Verfügung. Die Kommunikation erfolgt über die GKS.



Bei Einwendungen der Einrichtung gegen Feststellungen in dem vom MDK erstellten Prüfbericht nach dem HmbWBG erfolgt vor Entscheidung der WPA über die Einwendungen eine Einbeziehung des MDK durch die GKS.



#### 4. Vertretung der Prüfergebnisse in juristischen Auseinandersetzungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Vertrages

Der MDK unterstützt die Auftraggeberin in Widerspruchsverfahren und Gerichtsverfahren durch Vertreten und Erläutern der Prüfergebnisse. Die Vertretung bezieht sich auf die Feststellungen, nicht auf die daraus abgeleiteten Mängel i.S. des HmbWBG.

Im Widerspruchsverfahren wird der MDK nur tätig, wenn sich für die WPA aus dem Widerspruch in Bezug auf die Feststellungen des MDK oder die vorgefundene Ausgangssituation Fragen ergeben, die die WPA nicht auf Basis des Prüfberichtes beantworten kann. In diesem Fall stellt sie über die GKS eine textliche Rückfrage an den MDK. Die Antwort des MDK erfolgt textlich und fließt ggf. in die Entscheidung über den Widerspruch ein.

(die grafische Darstellung entspricht 3.)

Im Gerichtsverfahren wird der MDK ebenfalls nur tätig, wenn sich für das Bezirksamt (i.d.R. vertreten durch das Rechtsamt) ein zusätzlicher Erläuterungsbedarf ergibt. An einer Verhandlung nimmt er auf Wunsch des Bezirksamtes (oder der BGV, wenn diese die Stadt vertritt) oder des Gerichts teil.



## Anhang 1

**Definition von „schwerwiegenden Mängeln“ und „Gesundheitsgefährdung“**

Schwerwiegende Mängel liegen gemäß der Durchführungsverordnung zum WBG in der jeweils geltenden Fassung (WBDurchfVO) (derzeit in der Entwurffassung vom 16.10.2018) vor, wenn

1. *bei einer Nutzerin oder einem Nutzer aufgrund des Mangels nach Absatz 1 eine Gefährdung der Gesundheit nach § 3, eine vom Betreiber zu verantwortende Gesundheitsschädigung oder eine Gefährdung des Lebens der Nutzerinnen und Nutzer eingetreten ist oder droht,*
2. *die Selbstbestimmung von Nutzerinnen bzw. Nutzern durch körperliche oder psychische Gewalt oder deren Androhung, oder durch nicht genehmigte freiheitsentziehende Maßnahmen eingeschränkt wird oder*
3. *eine fachgerechte Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer aufgrund fehlender Personalressourcen nicht mehr gewährleistet ist; hiervon ist zum Beispiel auszugehen, wenn Beschäftigte in Wohnassistenzgemeinschaften, Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten mehrere hintereinander liegende Dienstschichten ohne Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Ruhepausen und Ruhezeiten verrichten oder die Personalrichtwerte gemäß Rahmenvertrag nach § 75 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) um mehr als 10 vom Hundert (v. H.), die Fachkraftquote oder der Anteil ausgebildeter Kräfte um mehr als 5 Prozentpunkte unterschritten werden;*

Die Gefährdung der Gesundheit wird wie folgt definiert:

*Eine Gesundheitsgefährdung liegt vor bei Handlungen und unterlassenen Handlungen, die sofort, innerhalb von Stunden, Tagen oder mehreren Wochen eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder Schädigung zur Folge haben oder vorhandene krankheitsbedingte, altersbedingte oder behinderungsbedingte Schädigungen steigern können. Dazu gehören insbesondere strafbare Handlungen und Unterlassungen wie*

1. *andauernde oder wiederholt auftretende Vernachlässigung durch unregelmäßige Versorgung der betreuten Personen insbesondere mit Essen, Trinken und bei der Körperpflege,*
2. *körperliche Misshandlung,*
3. *wiederholte beziehungsweise anhaltende Demütigungen wie zum Beispiel Beleidigungen und Verhinderung von Kontakten zu anderen Personen,*
4. *unterlassene Hilfeleistung in Notsituationen,*
5. *ungenehmigte freiheitsentziehende Maßnahmen,*

6. *ein das Leben der Nutzerinnen und Nutzer gefährdendes Verhalten oder Unterlassung einer notwendigen ärztlich verordneten Maßnahme und*
7. *das Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustandes insbesondere durch das Unterlassen von Prophylaxen oder eine fehlende systematische Informationsweitergabe im Zusammenhang mit therapeutischen Maßnahmen wie zum Beispiel der Medikamentengabe.*

**Anlage 6 (Datenschutzvereinbarung)**  
zum  
**Vertrag über die Durchführung der Regelprüfung nach § 30 HmbWBG**  
**in vollstationären Pflegeeinrichtungen**

**Vertrag über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortung nach Art. 26 DS-GVO**  
**bei der Durchführung der Regelprüfung nach § 30 HmbWBG in vollstationären Pflegeein-**  
**richtungen**

zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz,  
Billstraße 80, 20539 Hamburg  
- im Folgenden: Auftraggeberin -

und

dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Nord (MDK Nord)  
Körperschaft des öffentlichen Rechts,  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Hammerbrookstraße 5, 20097 Hamburg  
- im Folgenden: Auftragnehmer -

- Auftraggeberin und Auftragnehmer werden gemeinsam als „die Parteien“ bezeichnet -

**Präambel**

Dieser Vertrag bildet die **Anlage 6** zu dem zwischen den Parteien geschlossenen „Vertrag über die Durchführung der Regelprüfung nach § 30 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (HmbWBG) in vollstationären Pflegereinrichtungen“. Er trägt der Tatsache Rechnung, dass die Parteien davon ausgehen, dass ihre Kooperation datenschutzrechtlich zumindest teilweise als die Zusammenarbeit zweier gemeinsamer Verantwortliche nach Art. 26 DS-GVO zu betrachten ist. Ungeachtet dessen enthält der Vertrag eine Reihe von Regelungen, die gleichsam für die Beziehung zwischen einem Verantwortlichen und einem Auftragsverarbeiter oder zwei getrennt Verantwortlichen typisch sind, um dem Schutz der personenbezogenen Daten in besonders umfassender Weise Rechnung zu tragen.

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Dieser Vertrag stellt eine Vereinbarung gemäß Art. 26 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zur Regelung einer Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit der Parteien dar.
- 1.2. Die Zusammenarbeit der Parteien nach Maßgabe des Vertrages dessen Anlage dieser Vertrag bildet (nachfolgend „**Hauptvertrag**“ genannt) bringt es mit sich, dass die Parteien gemeinsam zumindest teilweise die Zwecke und/oder wesentliche Elemente der Mittel der Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten bestimmen (nachfolgend als „**Daten**“ oder „**Datenverarbeitung**“ bezeichnet). Die Parteien fungieren deshalb insoweit im datenschutzrechtlichen Sinn als gemeinsam Verantwortliche i.S.v. Art. 26 in Verbindung mit Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.
- 1.3. Dieser Vertrag regelt die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung der Zusammenarbeit und konkretisiert insbesondere die Verteilung und Erfüllung der Aufgaben und Pflichten nach dem anwendbarem Datenschutzrecht (insbesondere der DS-GVO und dem Hamburgischen Datenschutzgesetz) im Hinblick auf die Datenverarbeitung.

## 2. Gegenstand, Zweck, Mittel- und Umfang der Datenverarbeitung, Datentransfer in Drittstaaten

- 2.1. Gegenstand der Datenverarbeitung ist die Durchführung der Regelprüfung nach § 30 HmbWBG in vollstationären Pflegerichtungen, wie sie im Einzelnen im Hauptvertrag beschrieben sind. Der Auftragnehmer wird die erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke als die Erfüllung des Hauptvertrages nutzen.
- 2.2. Als personenbezogene Daten werden Angaben zu den Nutzerinnen und Nutzern im Sinne des § 2 Abs. 7 HmbWBG, deren Angehörigen, ihren gesetzlichen Betreuern und Bevollmächtigten und zu den von dem Betreiber im Sinne des § 2 Abs. 8 beschäftigten Personen verarbeitet.
  - 2.2.1. Zu den Daten der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung, die verarbeitet werden, zählen Angaben zu Namen, Geburtsdaten, Wohnort, Pflegesituation/-bedürftigkeit, Gesundheitszustand, Betreuungsqualität sowie freiheitsentziehende Maßnahmen.

- 2.2.2. Zu den Daten der Angehörigen von Nutzerinnen und Nutzern zählen Angaben zu Namen, Kontaktdaten und Verwandtschaftsverhältnissen.
  - 2.2.3. Zu den Daten der Beschäftigten der Betreiber zählen Angaben zu Namen, Qualifikationen, Tätigkeiten, Vertragsbeziehungen zur Einrichtung, Dienstplänen sowie zu der Aufgabenerfüllung in Bezug auf konkrete Bewohner.
  - 2.2.4. Zu den Daten der gesetzlichen Betreuer und Bevollmächtigten zählen Angaben zu Namen und Kontaktdaten.
- 2.3. Die Parteien sind sich einig, dass die Datenverarbeitung ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) stattfindet. Jede Verlagerung in ein Drittland muss zwischen den Parteien abgestimmt werden und darf generell nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

### **3. Mittel der Datenverarbeitung**

- 3.1. Die Parteien nutzen für die jeweils durch sie vorgenommene Datenverarbeitung ihre eigenen technischen Betriebsmittel (Hard- und Software) und wählen diese aus, sofern nicht ausdrücklich, z. B. in Bezug auf eine Schnittstelle für den elektronischen Datentransfer, etwas anderes vereinbart wird.
- 3.2. Sie sind insofern jeweils allein für deren Funktionsfähigkeit und die angemessene Datensicherheit verantwortlich.

### **4. Phasen der Datenverarbeitung/Zuständigkeiten und Verantwortung**

- 4.1. Die Zuständigkeiten im Hinblick auf die Datenverarbeitung sind zwischen den Parteien nach Phasen der Datenverarbeitung aufgeteilt. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung in **Anlage 5 des Hauptvertrages** sowie dem Hauptvertrag im Übrigen, dem HmbWBG sowie der Wohn- und Betreuungsdurchführungsverordnung (WBDurchfVO).
  - 4.1.1. Die Parteien erheben und speichern personenbezogene Daten jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
  - 4.1.2. Für die Änderung und Löschung der Daten sowie die Einschränkung der Verarbeitung ist jede Partei in Bezug auf die durch sie durchgeführte Datenverarbeitung zuständig.

- 4.1.3. Beide Parteien dürfen die Daten für die in diesem Vertrag festgelegten Zwecke verwenden.
- 4.2. Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche, in Bezug auf die Daten bestehende, gesetzliche Aufbewahrungspflichten einhalten können. Sie haben hierzu (unbeschadet entsprechender Regelungen in diesem Vertrag) angemessene Datensicherungsvorkehrungen zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle einer Beendigung der Zusammenarbeit.
- 4.3. Die Parteien sind entsprechend in **Anlage 5** des Hauptvertrags sowie dem HmbWBG getroffenen Festlegungen bezüglich der ihnen jeweils einzeln zugeteilten Aufgaben für bestimmte Phasen der Datenverarbeitung verantwortlich.
- 4.4. Der Auftragnehmer ist nicht verantwortlich für die Datenverarbeitung, die außerhalb seiner Behörde durch die Auftraggeberin erfolgt. Insoweit besteht keine gemeinsame Verantwortung.
- 4.5. Die Auftraggeberin ist nicht verantwortlich für die Datenverarbeitung, die der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB XI vornimmt. Insoweit besteht keine gemeinsame Verantwortung. Die Datenverarbeitung des Auftragnehmers nach dem SGB XI und die Datenverarbeitung nach dem HmbWBG werden getrennt voneinander durchgeführt. Eine Verarbeitung der für den einen Zweck erhobenen personenbezogenen Daten für den jeweils anderen Zweck findet nicht statt.
- 5. Information der betroffenen Personen (einschließlich Information über das Wesentliche dieser Vereinbarung)**
- 5.1. Die Parteien werden die Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO sicherstellen. Betroffenen Personen sind die erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 5.2. Dazu werden die Parteien Texte, mit denen die betroffenen Personen informiert werden, gemeinsam abstimmen.
- 5.3. Soweit der Auftragnehmer die Regelprüfungen vor Ort in der Einrichtung vornimmt, wird grundsätzlich er dafür Sorge tragen, dass die Informationen den betroffenen Personen zugehen.

- 5.3.1. Dies geschieht bei persönlichen Begegnungen durch Aushändigen eines Informationsblattes.
- 5.3.2. Im Übrigen können Informationen durch Aushänge erfolgen, soweit dies der Betreiber zulässt.
- 5.3.3. Ggf. werden die Parteien gemeinsam mit den Betreibern geeignete Informationswege einrichten.
- 5.4. Der Auftragnehmer hat die wesentlichen Inhalte dieses Vertrages den Betroffenen entsprechend Art. 26 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO zur Verfügung zu stellen; die Parteien werden sich auf Inhalt und Formulierung dieser Informationen verständigen. In der Regel soll diese Information gemeinsam mit den Informationen nach Art. 13 und 14 DS-GVO zugänglich gemacht werden.
- 5.5. In den Informationen ist neben den Verantwortlichen und den Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten ein primärer Ansprechpartner für beide Parteien (Anlaufstelle im Sinne des Art. 26 Abs. 1 Satz 3 DS-GVO) anzugeben. Dabei wird es sich um einen Ansprechpartner des Auftragnehmers handeln, wobei die Auftraggeberin im Hinblick auf Art. 26 Abs. 3 DS-GVO den betroffenen Personen uneingeschränkt als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

## **6. Erfüllung der sonstigen Rechte der betroffenen Personen**

- 6.1. Auskunftsansprüche nach Art. 15 DS-GVO sowie etwaige weitere Betroffenenrechte werden, soweit die Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer erfolgt – auch im Hinblick auf die Mitverantwortung der Auftraggeberin – von dem Auftragnehmer erfüllt.
- 6.2. Da die gemeinsame Verantwortung nicht die Verarbeitung durch die Auftraggeberin nach Übermittlung von Daten durch den Auftragnehmer erfasst, wird der Auftragnehmer Anträge, die diese Datenverarbeitung betreffen, an die Auftraggeberin weiterleiten.
- 6.3. Ungeachtet der Regelung in Ziffer 5.1 dieses Vertrags stimmen die Parteien entsprechend Art. 26 Abs. 3 DS-GVO überein, dass sich betroffene Personen an beide Parteien zwecks Wahrnehmung der ihnen zustehenden Betroffenenrechte wenden können. In diesen Fällen wird die angesprochene Partei die Rechte der betroffenen Person erfüllen. Dabei wird sie – sofern erforderlich – von der jeweils anderen Partei unterstützt.



- 6.4. Die Parteien werden einander angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, ihre Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DS-GVO genannten Rechte der betroffenen Personen nachzukommen.

## 7. Sicherheit der Verarbeitung

- 7.1. Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Verarbeitung die in **Anlage A** dieses Vertrags spezifizierten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu implementieren und während des Vertrags aufrechtzuerhalten. Diese Maßnahmen müssen den Anforderungen des Art. 32 DS-GVO genügen.
- 7.2. Da die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowohl dem technischen Fortschritt und der technologischen Weiterentwicklung als auch gesetzlichen Änderungen unterliegen, ist es den Parteien gestattet, alternative und adäquate Maßnahmen umzusetzen, sofern dabei das Sicherheitsniveau der in **Anlage A** festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird. Stellt eine Partei fest, dass die umgesetzten Maßnahmen nicht ausreichend sind oder technische Fortschritte bzw. gesetzliche Änderungen weitere Maßnahmen erfordern, hat sie die jeweils andere Partei unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Die Parteien werden solche Änderungen dokumentieren.

## 8. Einschaltung von Auftragsverarbeitern

- 8.1. Die Parteien sind berechtigt, Auftragsverarbeiter einzusetzen. Die Verträge mit den Auftragsverarbeitern müssen die Regelungen dieses Vertrages zum Schutz der Interessen der jeweils anderen Partei und deren Verantwortung sowie die Interessen der Betroffenen angemessen berücksichtigen.
- 8.2. Die Vereinbarung mit dem Auftragsverarbeiter hat den Anforderungen der Art. 28, 29 DS-GVO zu entsprechen.
- 8.3. Bei der Kontrolle von Auftragsverarbeitern durch den Verantwortlichen, der Partei des Auftragsverarbeitungsvertrages ist, wird dieser Verantwortliche die Interessen des jeweils anderen Verantwortlichen berücksichtigen.

## **9. Vorgehen bei Datenschutzverletzungen**

- 9.1. Jede Partei ist für die Prüfung und Bearbeitung aller Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 12 DS-GVO einschließlich der Erfüllung aller deshalb etwaig bestehender Meldepflichten gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 33 DS-GVO oder gegenüber betroffenen Personen nach Art. 34 DS-GVO zuständig, soweit sie diese in ihrem Zuständigkeitsbereich wahrnehmen kann.
- 9.2. Die Parteien werden jede etwaig festgestellte Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich der jeweils anderen Partei anzeigen und bei einer etwaigen Meldung nach Art. 33, 34 DS-GVO sowie einer Aufklärung und Beseitigung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren mitwirken, insbesondere sämtliche in diesem Zusammenhang relevanten Informationen einander unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 9.3. Bevor die nach Ziff. 9.1 zuständige Partei eine Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten der Aufsichtsbehörde oder eine betroffene Person benachrichtigt, stimmt sie das Vorgehen – soweit wie bei Einhaltung der Melde- und Benachrichtigungsfristen mit zumutbarem Aufwand möglich – mit der anderen Partei ab.

## **10. Sonstige gemeinsame und gegenseitige Pflichten**

- 10.1. Beide Parteien sind verpflichtet, einen fachkundigen und zuverlässigen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DS-GVO oder anderen anwendbaren Datenschutzgesetzen zu bestellen, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bestellpflicht gegeben sind.
- 10.2. Die Parteien haben alle mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit im Hinblick auf die Daten zu verpflichten.
- 10.3. Die Parteien unterstützen einander bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten und stellen alle für die jeweils andere Partei zur Erstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO relevanten Informationen, die ihre eigene Tätigkeit betreffen, der jeweils anderen Partei zur Verfügung.
- 10.4. Die Parteien werden einander im angemessenen Umfang alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten zur Verfügung stellen und insoweit Überprüfungen, die von der jeweils anderen Partei

oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglichen und dazu beitragen.

- 10.5. Beide Parteien haben sich gegenseitig unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung oder Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrags oder anwendbaren Datenschutzrechts (insbesondere der DS-GVO) festgestellt werden.
- 10.6. Die Ansprechpartner für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag, der Zusammenarbeit oder der Datenverarbeitung aufkommende Fragen ergeben sich aus **Anlage 4**. Ein Wechsel in der Person des Ansprechpartners ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **11. Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden**

- 11.1. Die Parteien werden der jeweils anderen Partei unverzüglich anzeigen, wenn sich eine Datenschutzaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit diesem Vertrag, der Zusammenarbeit oder der Datenverarbeitung an sie wendet.
- 11.2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Aufforderungen zuständiger Datenschutzaufsichtsbehörden grundsätzlich Folge zu leisten ist, insbesondere sind etwaig angeforderte Informationen zu überlassen und Möglichkeiten zur Prüfung (auch vor Ort) einzuräumen. Die Parteien gewähren zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden in diesem Rahmen die erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte.
- 11.3. Soweit wie zumutbar werden sich die Parteien im gegenseitigen Benehmen miteinander abstimmen, bevor etwaigen Anfragen von zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden Folge geleistet wird bzw. Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, der Zusammenarbeit oder der Datenverarbeitung an zuständige Datenschutzaufsichtsbehörden herausgegeben werden.

## **12. Haftung, Freistellungen**

- 12.1. Die Parteien haften gegenüber betroffenen Personen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2. Die Parteien stellen einander im Innenverhältnis von jeglicher Haftung frei, soweit sie jeweils Anteil an der Verantwortung für die haftungsauslösende Ursache tragen.

12.3. Das gilt auch im Hinblick auf eine gegen eine Partei etwa verhängte Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften mit der Maßgabe, dass die mit der Geldbuße belegte Partei zunächst die Rechtsmittel gegen den Bußgeldbescheid ausgeschöpft haben muss. Bleibt die jeweilige Partei danach ganz oder teilweise mit einer Geldbuße belastet, die nicht ihrem internen Anteil an der Verantwortung für den Verstoß entspricht, ist die jeweils andere Partei verpflichtet, sie von der Geldbuße in dem Umfang freizustellen, in dem die andere Partei Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

12.4. Die Parteien gehen davon aus, dass die Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer – einschließlich der Verarbeitung von Gesundheitsdaten – auf Basis des HmbWBG sowie dieses Vertrages rechtmäßig ist und insofern eine ausreichende datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage besteht. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, stellt die Auftraggeberin den Auftragnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen Dritter und allen etwaig aus diesem Grund verhängten Bußgeldern frei.

### **13. Laufzeit, Schriftform, Verweisungen auf rechtliche Bestimmungen, Vertragsauslegung**

13.1. Für die Laufzeit und Beendigung des Vertrages und das Exit Management gelten die Regelungen des Hauptvertrages. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.

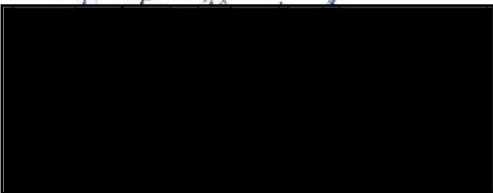
13.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Abbedingung dieser Schriftformklausel. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

13.3. Sofern diese Vereinbarung auf rechtlicher Bestimmungen verweist, beziehen sich diese auf die jeweilige Fassung dieser Regelungen.

13.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 26 DS-GVO am besten gerecht wird.

Hamburg, den 21.12.2018  
(Ort, Datum)

Hamburg, den 14.12.2018  
(Ort, Datum)

Auftraggeberin:  


Auftragnehmer:  


**Anlage A**

**Datensicherheitsmaßnahmen**

TOM Nr.: T1

Technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 30 Abs. 1 g i.V.  
mit Artikel 32 Abs. 1 DSGVO

Erläuterung:

Optional kann an dieser Stelle eine knappe Beschreibung der technischen Infrastruktur wie der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen angegeben werden, um ein besseres Verständnis der allgemeinen Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (siehe nächsten Punkt) zu ermöglichen.

Allgemeine Beschreibungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen	<p>Bezug zum IT-Sicherheitskonzept, Abweichungen bzw. Ergänzungen</p> <p>Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Nord (MDK Nord) ist der Beratungs- und Begutachtungsdienst der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegekassen in den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein.</p> <p>Der MDK Nord betreibt hierzu Beratungszentren an insgesamt 6 Standorten : Mit der Verwaltung in Hamburg, darüber hinaus in Kiel, Lübeck, Flensburg, Itzehoe und Pinneberg.</p> <p>Für alle Beratungszentren gelten technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DS-GVO zum Schutz vor Missbrauch und Verlust von personenbezogenen Daten.</p>
---	--

Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen	
1. Gewährleistung der Vertraulichkeit	<p><b>Zutrittskontrolle</b></p> <p><u>technische Maßnahmen</u> Der Gebäude und ggf. Stockwerkszugang ist in den Abteilungen des MDK Nord per Codeträger bzw. Schlüssel durch die Hausverwaltung gewährleistet. Der Einsatz des Codeträgers wird hierbei protokolliert.</p> <p><u>organisatorische Maßnahmen</u> Die Ausgabe der Codeträger und Schlüssel erfolgt zentral durch eine Stelle. Jede Herausgabe wird hierbei protokolliert. Alle Zutrittsberechtigungen eines Mitarbeiters werden mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wieder entzogen.</p> <p>Die Räumlichkeiten in den einzelnen Stockwerken sind bei Nichtbenutzung und längerer Abwesenheit zu verschließen.</p>

	<p>Eingeladene Versicherte sind im Zugang auf den Empfangsbereich beschränkt. Besucher werden in den jeweiligen Bereichen in Empfang genommen und nach Beendigung ihres Besuches wieder hinaus begleitet.</p> <p><b>Zugangskontrolle</b></p> <p><u>technische Maßnahmen</u> Der Zugang zu allen Rechnern und Servern ist durch eine Authentifizierung durch Benutzernamen und Passwort gesichert. In allen Bereichen wird eine Anti-Viren-Software eingesetzt</p> <p>Die Datenübertragung zwischen den einzelnen Standorten des MDK Nord erfolgt verschlüsselt mittels sogenannter VPN-Technologie Der Zugriff von und nach Außen ist durch eine Firewall geregelt.</p> <p><u>organisatorische Maßnahmen</u> Die Zugänge zu allen Datenverarbeitungssystemen über Benutzername und Kennwort unterliegen Anforderungen hinsichtlich Komplexität, Mindestzeichenlänge und Alter des verwendeten Kennwortes. Diese folgen dabei den Passwort-Richtlinien des BSI.</p> <p><b>Zugriffskontrolle</b></p> <p><u>technische Maßnahmen</u> Eine aktive Zugangskontrolle erfolgt durch die Verwendung von Zugangsbeschränkungen in Form von Anmeldeinformationen. Das Anmeldesystem protokolliert hierbei jeden Anmeldeversuch.</p> <p>Alle Datenträger, die den MDK Nord verlassen sind verschlüsselt. Hierzu gehören auch die Festplatten der Notebooks. Des Weiteren verwendet der MDK Nord zur Datenbereitstellung für externe Dienstleistungsunternehmen hard- und softwareverschlüsselte USB-Sticks und Festplatten.</p> <p>Nicht verwendete Schnittstellen zur Datenübertragung (USB, Firewire etc.) sind softwaregesichert. Es erfolgt eine zentrale Zugangskontrolle zum Netzwerk des MDK Nord. Nur autorisierte Hardware wird ein Zugriff gestattet. Jeder unregistrierte Zugriff wird protokolliert und bedingt ein aktive Freigabe.</p> <p>Es erfolgt eine professionelle Aktenvernichtung durch ein</p>
--	--

	<p>zertifiziertes Unternehmen.</p> <p><u>organisatorische Maßnahmen</u> Auf Seiten der Anwender existiert eine Berechtigungsstruktur, welches Nutzern lediglich Zugriff auf Daten gewährt, welche für die jeweilige Tätigkeit notwendig sind.</p> <p>Datenträger mit sensiblen Daten werden nach Verwendung wieder gelöscht bzw. zur Aufbewahrung in einem feuerfesten Safe aufbewahrt.</p> <p><b>Eingabekontrolle</b></p> <p><u>technische Maßnahmen</u> Bei der Verarbeitung von sensiblen personenbezogenen Daten protokollieren die Datenverarbeitungssysteme ändernde Zugriffe. Aufgrund des benutzerspezifischen Zugriffs sind diese nachvollziehbar. Die zugrunde liegende Berechtigungsstruktur regelt Art und Umfang der Eingabemöglichkeiten.</p> <p><u>organisatorische Maßnahmen</u> Alle als Basis für zur Verarbeitung übernommene Daten vorliegenden Dokumente werden digitalisiert und in einem Archivsystem vorgehalten.</p> <p>Ein Datenschutzbeauftragter des MDK Nord überwacht die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nimmt Einfluss auf die Wahrung der Datensicherheit.</p>
<p>2. Gewährleistung der Integrität</p>	<p><u>technische Maßnahmen</u> Die Datenverarbeitungssysteme führen durch die Eingabe und nehmen Datenvalidierungen vor .</p> <p><u>organisatorische Maßnahmen</u> Technische Änderungen an den einzelnen Systemen und neue automatisierte Verarbeitungen werden erst nach Prüfung und Freigabe durch die beauftragenden Fachbereiche zentral durch das Team IT produktiv geschaltet. Ein Rollback auf die alte Version ist i.d.R. möglich.</p>
<p>3. Gewährleistung der Verfügbarkeit</p>	<p><u>technische Maßnahmen</u> Es sind Feuerlöscher nach gesetzlichen Vorgaben in jedem Stockwerk vorhanden. Diese werden regelmäßig überprüft und gewartet.</p> <p>Es existiert eine Notfallabschaltung im (Haupt-) Serverraum in Hamburg</p> <p>In den Serverräumen halten Klimaanlage die</p>



	<p>Raumtemperatur konstant</p> <p>Zum Ausgleich von Stromschwankungen und zur Pufferung von Stromausfällen werden in allen Serverräumen unterbrechungsfreie Stromversorgungen verwendet, um für die Server vor Ort einen Stromausfall von mindestens 15 Minuten überbrücken zu können</p> <p>System- und Datenpartitionen sind in den Servern als RAID angelegt (Festplattenspiegelung)</p> <p>Alle auf den Servern gespeicherten Daten werden im zentralen Serverstandort Hamburg nach einem Backupkonzept gesichert (Tages-, Wochen, Monatssicherungen). Für die Daten in den Außenstellen reicht eine Tagessicherung (Mo.-Fr.) aus, da hier keine zentralen Daten vorliegen</p> <p>Jeder Rechner und jeder Server erhält tagesaktuell und automatisiert ein Antivirenupdate</p> <p>Datenleitungen in die Außenstandorte sind als verschlüsselte, redundante VPN-Verbindung ausgeführt.</p> <p>Die Außenstandorte sind als autarke IT-Systeme konzipiert.</p> <p>Änderungen an den einzelnen Systemen werden nach Prüfung und Freigabe durch die beauftragenden Fachbereiche zentral durch die IT produktiv geschaltet. Ein Rollback auf die alte Version ist i.d.R. möglich.</p> <p><u>organisatorische Maßnahmen</u></p> <p>Der Servicedesk der Abteilung Service Team IT steht intern als zentrale Anlaufstelle über verschiedene Kommunikationskanäle zur Verfügung, um Fehlfunktionen zu melden, zu verifizieren und ggf. weitere Schritte einzuleiten.</p> <p>Die Abteilung Service Team IT überwacht in der Kernarbeitszeit zentral alle relevanten System und kann somit unverzüglich die Wiederherstellung der Verfügbarkeit einleiten.</p>
<p>4. Gewährleistung der Belastbarkeit der Systeme</p>	<p><u>technische Maßnahmen</u></p> <p>In den meisten Standorten sind die IT-Systeme zur Auftragsbearbeitung redundant ausgeführt.</p> <p>Datenleitungen in die Außenstandorte sind als redundante Verbindung ausgeführt</p> <p>Ein Außenzugriff auf die IT-Systeme des MDK Nord erfolgt ausschließlich über verschlüsselte, dedizierte Punkt-zu-Punkt Verbindungen.</p>

	<p><u>organisatorische Maßnahmen</u> Bei Bedarf ist das Arbeiten aus einem Standort auf den IT-Systemen eines anderen Standortes möglich.</p>
5. Wiederherstellung der Verfügbarkeit	<p><u>technische Maßnahmen</u> Neben der redundanten Ausführung der wichtigen IT-Systeme und Verbindungen, werden Datensicherungen nach dem Generationenprinzip bis zu einem Jahr aufbewahrt und können im Bedarfsfall wiederhergestellt werden.</p> <p><u>organisatorische Maßnahmen</u> Notfallpläne in Form von Wiederanlaufplänen</p>
6. Verfahren regelmäßiger Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen	<p><u>technische Maßnahmen</u> Es werden Penetrationstests durch externe Sicherheitsfirmen durchgeführt.</p> <p><u>organisatorische Maßnahmen</u> Vorliegende Arbeitsanweisungen und Verfahrensregelungen werden noch einem definierten Intervall automatisiert den verantwortlich Zuständigen zur Überprüfung vorgelegt.</p>

**Erläuterung:**

Soweit sich die technischen und organisatorischen Maßnahmen schon aus vorhandenen Sicherheitsrichtlinien, Konzepten oder Zertifizierungen ergeben, ist ein konkreter Verweis hierauf ausreichend.

Insbesondere sind hier Abweichungen zu einem übergreifenden Sicherheitskonzept (siehe Hauptblatt Nr. 6) zu dokumentieren. Wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung für die Verarbeitung hohe Risiken ausweist, so sind die zur Bewältigung dieser Risiken getroffenen Sicherheitsvorkehrungen für die Verarbeitung in der Datenschutz-Folgenabschätzung zu dokumentieren (Art. 35 Abs. 7 d DS-GVO). Ein Verweis auf das Vorhandensein einer Datenschutz-Folgenabschätzung ist eine sinnvolle optionale Angabe (siehe unten).

Es liegen schriftlich vor	<input type="checkbox"/> Interne Verhaltensregeln <input type="checkbox"/> Risikoanalyse <input type="checkbox"/> Allgemeine Datensicherheitsbeschreibung <input type="checkbox"/> Umfassendes Datensicherheitskonzept <input type="checkbox"/> Wiederanlaufkonzept <input type="checkbox"/> Zertifikat / Regelwerk Zertifizierungsstelle: <input type="checkbox"/> Sonstiges
---------------------------	--

Weitere Dokumentationen zur Verarbeitungstätigkeit	z. B. zu <ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Informationspflichten</li><li>&gt; Verträgen mit Dienstleistern</li><li>&gt; Vereinbarungen zur gemeinsamen Verantwortung</li><li>&gt; Durchgeführten Datenschutzfolgenabschätzungen zur Verarbeitungstätigkeit oder einzelnen Verarbeitungsschritten</li></ul>
--	---

[Redacted]

Ersteller

23.05.2018

Datum

Abteilungsleiter  
Service

24.5.18

Datum

Verantwortlicher

24.05.18

Datum

